



Landschaftsreglement

Gültig ab 10. April 2001

Einwohnergemeinde

Grindelwald

A Allgemeines

Artikel 1

Bedeutung Das Landschaftsreglement (LandR), das Baureglement (BauR), der Zonenplan Landschaft, bestehend aus dem vierteiligen "Gesamtplan", den "Teilplänen" 1 bis 7 sowie dem Zonenplan Siedlung, bilden die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.

Artikel 2

Geltungsbereich ¹ Das Landschaftsreglement - einschliesslich der Anhänge A bis G - regelt die Nutzungen ausserhalb des Perimeters des Zonenplanes Siedlung sowie die Schutzgebiete und Schutzobjekte im ganzen Gemeindegebiet - mit Ausnahme jener, die in Artikel 13 ff BauR enthalten sind.
² Der Zonenplan Landschaft - darstellungsmässig im vierteiligen "Gesamtplan" und den "Teilplänen" 1 bis 7 dargestellt - bestimmt die Nutzungen ausserhalb des Zonenplanes Siedlung sowie die Schutzgebiete und -objekte im ganzen Gemeindegebiet - mit Ausnahme jener, die im Zonenplan Siedlung bezeichnet sind.
³ Die Zone für Langlaufloipen mit den dazugehörenden Vorschriften wird im Zonenplan Landschaft und im Landschaftsreglement für das ganze Gemeindegebiet behandelt.
⁴ Das Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
⁵ Der Wirkungsbereich des Zonenplanes Siedlung ist in den beiden Zonenplänen mit dem entsprechenden Perimeter bezeichnet.

B Zonenvorschriften

1 Allgemeines

Artikel 3

Zonen- und Gebietseinteilung ¹ Der Zonenplan Landschaft legt die Zonen für öffentliche Nutzungen, die Zonen für Skipisten, die Zonen für Langlaufloipen, die Zone mit Planungspflicht, die Zonen für Sport- und Freizeitanlagen sowie die Abbau- und Ablagerungszonen fest.
² Er bezeichnet die Landwirtschaftszone, den Wald und das unproduktive Land (übriges Gemeindegebiet).
³ Besondere Bestimmungen gelten für die Zonen mit Überbauungsordnungen, für Beschneigungsanlagen, für Transportanlagen, für neue anlagengebundene Sport- und Freizeitnutzungen sowie für Schutzgebiete und Schutzobjekte.

Artikel 4

Gefahrengebiete Für das Bauen in Gefahrengebieten gilt Artikel 62 des Baureglements.

2 Nutzungszonen

Artikel 5

Landwirtschaftszone ¹ Für das Bauen in der Landwirtschaftszone gilt Artikel 60 des Baureglements.
² Bei Projekten ausserhalb des Zonenplanes Siedlung erfolgt die Abgrenzung zwischen der Landwirtschaftszone und dem unproduktiven Land nach Bedarf.
³ Es werden jeweils nur die für das Projekt notwendigen Abgrenzungen vorgenommen.

Artikel 6

- Zone für öffentliche Nutzung (ZöN)
- ¹ Die Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) ist für die öffentlichen Bauten und Anlagen bestimmt.
 - ² Für ZöN ausserhalb des Wirkungsbereiches des Siedlungsplanes sind die nähere Zweckbestimmung und die Grundzüge ihrer Gestaltung und Überbauung sowie die Empfindlichkeitsstufe gemäss Artikel 43 der Lärmschutzverordnung (LSV) im Anhang A dieses Reglements festgelegt.
 - ³ Bereits bestehende, der Zweckbestimmung nicht entsprechende Bauten und Anlagen dürfen nur unterhalten werden.

Artikel 7

- Zone für Skipisten
- ¹ Es gilt Artikel 55 des Baureglements.
 - ² Die Vorschriften zu den schutzwürdigen oder geschützten Lebensräumen bleiben vorbehalten.

Artikel 8

- Zone für Langlaufloipen
- ¹ Die Zone für Langlaufloipen ist eine Zone für öffentliche Nutzungen im Sinne von Artikel 77 BauG und hat die darin bezeichneten Rechtswirkungen.
 - ² Sie dient der Freihaltung der im Zonenplan Landschaft bezeichneten Langlaufloipen.
 - ³ In diesen Zonen sind keine Bauten, Anlagen und Bepflanzungen erlaubt, welche die Nutzung als Langlaufloipe beeinträchtigen.
 - ⁴ Die Zone für Langlaufloipen weist eine Breite von 6.0 m auf. Sie kann von der im Zonenplan Landschaft eingetragenen Linie seitlich um je 5.0 m verschoben werden.

Artikel 9

- Beschneungsanlagen
- Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 10

- Transportanlagen
- Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 11

- Neue anlagengebundene Sport- und Freizeitnutzungen
- Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 12

- Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)
- ¹ Für die Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) gelten die Vorschriften nach Artikel 78 des kantonalen Baugesetzes.
 - ² Die nähere Zweckbestimmung dieser Zonen und die Grundzüge ihrer Gestaltung und Überbauung sowie die Empfindlichkeitsstufe gemäss Artikel 43 der LSV sind im Anhang B dieses Reglements festgelegt.
 - ³ Für Campingplätze gilt im Übrigen das Campingreglement der Gemeinde Grindelwald.

Artikel 13

Ablagerungs- und
Materialentnahme-
stellen (MA)

Für Ablagerungs- und Materialentnahmestellen (MA) gelten der Artikel 63 des Baureglements sowie die ergänzenden Bestimmungen im Anhang C.

Artikel 14

Zone mit Pla-
nungspflicht (ZPP)

- ¹ Das Bauen in der Zone mit Planungspflicht setzt eine Überbauungsordnung voraus. Vorbehalten bleibt Artikel 93 BauG.
- ² Planungszweck, Art und Mass der Nutzung und die Gestaltungsgrundsätze werden im Anhang D aufgeführt.

Artikel 15

Zone mit Überbau-
ungsordnung

- ¹ Zonen mit Überbauungsordnung sind Gebiete, für die beim Inkrafttreten dieses Reglements eine rechtskräftige Überbauungsordnung besteht.
- ² Es sind dies:
 - ^a Überbauungsordnung Tschingeley;
 - ^b Überbauungsordnung "Beschneiungsanlagen Kleine Scheidegg - Arvengarten";
 - ^c Überbauungsordnung "Beschneiungsanlagen und Pistenkorrekturen Skigebiet First - Grindelwald".

C **Schutzvorschriften**

Artikel 16

Allgemeines

- ¹ Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten und in den nachfolgenden Bestimmungen umschriebenen Gebiete und Objekte sind Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne der Artikel 9, 10, 11 und 86 des BauG.
- ² Schutzzweck und Bau- und Nutzungsbeschränkungen sind in den nachstehenden Bestimmungen und den Anhängen E bis G umschrieben.
- ³ Es wird unterschieden nach:
 - ^a Schutzgebieten
 - ^b schützenswerten Naturobjekten;
 - ^c schützenswerten Kulturobjekten.
- ⁴ Weitere Schutzgebiete und -objekte sind im Zonenplan Siedlung enthalten.

1 Schutzgebiete

Artikel 17

Kantonale Natur-
und Pflanzen-
schutzgebiete

Für die kantonalen Natur- und Pflanzenschutzgebiete gelten die Schutzbestimmungen gemäss nachstehenden Regierungsbeschlüssen:

- ¹ Breitmoos: RRB Nr. 2865 vom 27. November 1996
- ² Burstblätz: RRB Nr. 2866 vom 27. November 1996
- ³ Fysteren Graben: RRB Nr. 2867 vom 27. November 1996
- ⁴ Moor bei Albi Flue: RRB Nr. 2868 vom 27. November 1996
- ⁵ Hohchräjen: RRB Nr. 2869 vom 27. November 1996
- ⁶ Feldmoos: RRB Nr. 2870 vom 27. November 1996
- ⁷ Mettlen: RRB Nr. 2871 vom 27. November 1996
- ⁸ Pflanzenschutzgebiet First: RRB Nr. 101 B 29 vom 2. April 1948

Artikel 18

Auengebiet von nationaler Bedeutung

- ¹ In dem im Schutzzonenplan bezeichneten Perimeter gelten die Schutzbestimmungen der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992.
- ² Mit Inkrafttreten der durch den Kanton über- bzw. erarbeiteten Schutzperimeter und -bestimmungen wird Absatz 1 aufgehoben.

Artikel 19

Quellschutzzonen

In den Quellschutzzonen gelten der Schutzzonen-Plan mit dazugehörigem Schutzzonen-Reglement.

Artikel 20

Moorlandschaften

- ¹ Eine Moorlandschaft ist eine in besonderem Masse durch Moore geprägte, naturnahe Landschaft. Ihr moorfreier Teil steht zu den Mooren in enger ökologischer, visueller, kultureller oder geschichtlicher Beziehung.
- ² Die Landschaft ist vor Veränderungen zu schützen, welche die Schönheit oder die Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen.
- ³ Die charakteristischen Elemente und Strukturen, namentlich geomorphologische Elemente, Biotop, Kulturelemente sowie die vorhandenen Bauten und Siedlungsmuster, sind unter Beibehaltung der bisherigen extensiven Bewirtschaftung zu erhalten, zu pflegen und soweit als möglich wiederherzustellen.
- ⁴ In der Moorlandschaft ist auf die nach Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die in den vom Bundesamt erlassenen und genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen.
- ⁵ Die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung insbesondere durch die Landwirtschaft ist zu unterstützen, damit sie so weit als möglich erhalten bleibt.
- ⁶ Es werden folgende Moorlandschaften unterschieden:
 - ^a Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung Bachsee (ML 390)
 - ^b Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung Grosse Scheidegg (ML 391)
 - ^c Moorlandschaft von kommunaler Bedeutung Grindel
 - ^d Moorlandschaft von kommunaler Bedeutung Bachläger
- ⁷ Die besonderen Schutzvorschriften zu den Moorlandschaften sind im Anhang E enthalten.

Artikel 21

kantonales Vogelschutzgebiet

Im kantonalen Vogelschutzgebiet gelten die Vorschriften der Verordnung über Bannbezirke und Schutzgebiete vom 5. August 1992.

Artikel 22

Wildruhegebiete

- ¹ Die Wildruhegebiete bezwecken den Schutz der besonderen Lebensräume der teilweise bedrohten Tierarten vor beeinträchtigenden Eingriffen und Aktivitäten.
- ² Es werden folgende Wildruhegebiete unterschieden:
 - ^a Itramenwald (kommunale Bedeutung);
 - ^b Firstweng - Luegenweid (kommunale Bedeutung);
 - ^c Spilmatten - Reetihorn (kommunale Bedeutung);

- ^d Burg - Bira (kommunale Bedeutung);
- ^e Oberer und Unterer Grindelwaldgletscher (kommunale Bedeutung);
- ^f Itramenberg;
- ^g Eidgenössisches Jagdbanngebiet Schwarzhorn¹.
- ³ Die genauen Grenzverläufe sind im Zonenplan Landschaft bezeichnet.
- ⁴ Neue Nutzungen und Aktivitäten sowie neue Bauten und Anlagen dürfen den Schutzziele nicht widersprechen.
- ⁵ Bestehende Nutzungen und Aktivitäten sowie bestehende Bauten und Anlagen dürfen im bisherigen Rahmen weiterbetrieben und erneuert werden. Die dadurch verursachten Störungen sind mit geeigneten Massnahmen soweit als möglich zu vermindern.
- ⁶ Die Betreiber und Betreiberinnen der touristischen Anlagen erstellen zusammen mit der Gemeinde, der kantonalen Wildhut und dem Jagdinspektorat ein Schutzkonzept zur Verminderung der bestehenden Störungen. Dieses ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen und falls nötig anzupassen.

Artikel 23

Uferschutzzone
Lütschine

- ¹ Die Uferschutzzone entlang der Lütschine ist ein geschützter Uferbereich gemäss Artikel 11 des BauG.
- ² Der genaue Grenzverlauf ist im Zonenplan Landschaft bezeichnet.
- ³ Es sind nur standortgebundene Bauten und Anlagen, welche im öffentlichen Interesse liegen, zugelassen. Im Übrigen gilt Artikel 11 BauG.

Artikel 24

Kulturlandschaft
mit Weihäuser

- ¹⁻³ aufgehoben ²

2 Schützenswerte Naturobjekte

Artikel 25

Einzelbäume

- ¹ Bergahorne prägen die Landschaft der Gemeinde Grindelwald in besonderem Mass.
- ² Sie sind in ihrem Bestand zu erhalten.
- ³ Sie sind bei Abgang (natürlich oder durch Fällen) in der näheren Umgebung durch einen Bergahorn zu ersetzen. Einer Überalterung der Bestände ist durch die laufende Erneuerung mit jungen Bergahornen vorzubeugen.

Artikel 26

Hecken und
Feldgehölze

- ¹ Hecken und Feldgehölze prägen das Landschaftsbild und bilden wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen.
- ² Hecken und Feldgehölze sind durch übergeordnetes Recht geschützt. Ausnahmegewilligungen werden vom Regierungsrat erteilt.
- ³ Innerhalb von drei Jahren darf höchstens die Hälfte einer Hecke oder eines Feldgehölzes auf Stock gesetzt werden, der gleiche Abschnitt jedoch frühestens wieder nach fünf Jahren. Grössere Bäume sind so lange wie möglich zu erhalten.
- ⁴ In einem Abstand von mind. 3m ab dem Gehölzrand dürfen weder Dünger noch Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden.³

¹ Es gilt die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

² aufgehoben am 29. August 2005

³ Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986

Artikel 27

Flachmoore
allgemein

- ¹ Flachmoore sind extensiv genutztes Grünland auf feuchten bis nassen Böden. Sie bilden wichtige Lebensräume für besonders schutzwürdige Tiere und Pflanzenbestände.
- ² Sie sind unter Beibehaltung der bisherigen extensiven Bewirtschaftung zu erhalten und zu pflegen.
- ³ Es gilt die Flachmoorverordnung des Bundes vom 7. September 1994 und Artikel 22 ff des Naturschutzgesetzes des Kantons Bern.
- ⁴ Um die Flachmoore dürfen im Umkreis von mindestens 5m weder Dünger noch Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden.

Artikel 28

Flachmoore von
regionaler und
nationaler
Bedeutung

- ¹ Die Flachmoore von regionaler und nationaler Bedeutung sind im Zonenplan Landschaft entsprechend bezeichnet.
- ² Die Flachmoore von regionaler und nationaler Bedeutung sind ungeschmälert zu erhalten.
- ³ Sie dürfen weder durch die Veränderung des Wasserhaushaltes, noch durch Düngung, Anwendung von chemischen Hilfsstoffen, Abbrennen, Überschüttung oder das Erstellen von Bauten und Anlagen beeinträchtigt werden.
- ⁴ Vorbehalten bleiben die Auflagen und Vereinbarungen des Naturschutzinspektorates des Kantons Bern bezüglich Pflege und Unterhalt.

Artikel 29

Flachmoore von
lokaler Bedeutung

- ¹ Eingriffe, welche über die bisherige extensive Bewirtschaftung hinausgehen, bedürfen, gestützt auf Artikel 41 Absatz 3 NSchG sowie Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} NHG, einer Ausnahmegewilligung durch den Regierungsrat.
- ² Werden durch Eingriffe Flachmoore von lokaler Bedeutung beeinträchtigt, sind die Verursacher oder Verursacherinnen zu ökologischem Ersatz zu verpflichten.
- ³ Der Regierungsrat kann für die Beurteilung der Auswirkung von geplanten Eingriffen einen Fachbericht verlangen.

Artikel 30

Trockenstandorte
allgemein

- ¹ Trockenstandorte sind extensiv genutztes Wies- und Weideland auf trockenem Untergrund. Sie bilden wichtige Lebensräume für besonders schutzwürdige Tiere und Pflanzenbestände.
- ² Sie sind unter Beibehaltung der bisherigen extensiven Bewirtschaftung zu erhalten und zu pflegen.
- ³ Es gilt Artikel 22 ff. des Naturschutzgesetzes des Kantons Bern.
- ⁴ Um die Trockenstandorte dürfen im Umkreis von mindestens 5 m weder Dünger noch Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden.

Artikel 31

Trockenstandorte
von regionaler und
nationaler Bedeu-
tung

- ¹ Die Trockenstandorte von regionaler und nationaler Bedeutung sind im Zonenplan Landschaft entsprechend bezeichnet.
- ² Die Trockenstandorte von regionaler und nationaler Bedeutung sind ungeschmälert zu erhalten.

- ³ Sie dürfen weder durch die Veränderung des Wasserhaushaltes, noch durch Düngung, Anwendung von chemischen Hilfsstoffen, Abbrennen, Überschüttung oder das Erstellen von Bauten und Anlagen beeinträchtigt werden.
- ⁴ Vorbehalten bleiben die Auflagen und Vereinbarungen des Naturschutzinspektorates des Kantons Bern bezüglich Pflege und Unterhalt.

Artikel 32

Trockenstandorte
von lokaler
Bedeutung

- ¹ Eingriffe, welche über die bisherige extensive Bewirtschaftung hinausgehen, bedürfen, gestützt auf Artikel 41 Absatz 3 NSchG sowie Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} NHG, einer Ausnahmegewilligung durch den Regierungstatthalter.
- ² Werden durch Eingriffe Trockenstandorte von lokaler Bedeutung beeinträchtigt, sind die Verursacher oder Verursacherinnen zu ökologischem Ersatz zu verpflichten.
- ³ Der Regierungstatthalter kann für die Beurteilung der Auswirkung von geplanten Eingriffen einen Fachbericht verlangen.

Artikel 33

Stehende und
fliessende
Gewässer

- ¹ Stehende und fliessende Gewässer mit ihren Uferbereichen prägen das Landschaftsbild und bilden wichtige Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.
- ² Stehende Gewässer wie Kleinseen und Weiher und fliessende Gewässer wie Bäche sind mit ihren Uferbereichen nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung geschützt. Eingriffe in die Gewässer und ihre Uferbereiche sind bewilligungspflichtig.
- ³ Gewässer dürfen weder eingedolt, kanalisiert noch trockengelegt werden. Ufervegetation wie Schilf, Auenwald oder Ufergehölz sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften dürfen weder gerodet, überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.
- ⁴ Zur Erhaltung der Uferstabilität und zur Förderung der langsamwachsenden, standortgerechten Bestockung ist bei der Pflege das gezielte Auslichten dem auf den Stock setzen vorzuziehen.
- ⁵ Müssen Ufergehölze zur Pflege auf den Stock gesetzt werden, gelten folgende Bedingungen:
 - ^a der gleiche Abschnitt darf frühestens wieder nach fünf Jahren auf Stock gesetzt werden;
 - ^b die auf den Stock gesetzten Abschnitte dürfen maximal 20 m betragen;
 - ^c bei Ufergehölzen von mehr als 40 m Länge darf höchstens die Hälfte gleichzeitig auf den Stock gesetzt werden.
- ⁶ In einem Abstand von mindestens 3 m ab dem Gewässerrand (Mittelwasserstand) oder dem Ufergehölz dürfen weder Dünger noch Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden. Ist die unbestockte Uferböschung breiter als 3 m, so gilt das Verbot bis Böschungsoberkante⁴.

Artikel 34

Amphibienlaichge-
biete von nationa-
ler Bedeutung

- ¹ Amphibienlaichgebiete sind Lebensräume besonders gefährdeter Tierarten.
- ² Sie sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung geschützt.
- ³ Die Gebiete sind unter Beibehaltung der bisherigen extensiven Nutzung ungeschmälert zu erhalten.

⁴ Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986

- ⁴ Besondere Rücksicht ist auf die Tümpel und Weiher als Laichstandorte Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen weder durch Düngung noch durch Anwendung von chemischen Hilfsstoffen beeinträchtigt werden.
- ⁵ Bestehende Bauten und Anlagen können erhalten und erneuert werden. Für die Erhaltung der Alpwirtschaft notwendige neue Bauten und Anlagen sind gestattet.
- ⁶ Vorbehalten bleiben weitere Auflagen und Vereinbarungen des Naturschutzinspektorates des Kantons Bern bezüglich Pflege, Unterhalt und Entschädigung.

Artikel 35

Besondere Waldgesellschaften

- ¹ Die besonderen Waldgesellschaften enthalten seltene Pflanzengemeinschaften. Sie bilden prägende Elemente der Landschaft von Grindelwald.
- ² Es werden folgende Waldgesellschaften unterschieden:
 - ^a Ulmen - Ahornwälder;
 - ^b Alpenrosen - Arvenwälder;
 - ^c Bergföhrenwälder;
 - ^d Heidelbeer - Fichtenwälder auf Torfmoos;
 - ^e Grauerlenwälder.
- ⁴ Die hauptsächlichen Vorkommen der besonderen Waldgesellschaften sind im Übersichtsplan im Anhang G dargestellt.

Artikel 36

Weitere schutzwürdige Lebensräume

- ¹ Weitere schutzwürdige Lebensräume wie Trockenmauern, Steinschuttfelder und dergleichen sind Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten. Sie bilden prägende Elemente der Landschaft von Grindelwald.
- ² Sie sind schutzwürdig nach Massgabe von Artikel 18 Absatz 1^{bis} NHG und Artikel 20 NSchG.
- ³ Werden durch Eingriffe schutzwürdige Lebensräume beeinträchtigt, sind die Verursacher oder die Verursacherinnen zu ökologischem Ersatz zu verpflichten.
- ⁴ Die Gemeinde kann für die Beurteilung der Auswirkung von geplanten Eingriffen einen Fachbericht verlangen.

3 Schützenswerte Kulturobjekte

Artikel 37

Schützenswerte und erhaltenswerte Bauten

- ¹ Die schützens- und erhaltenswerten Bauten im Dauersiedlungsgebiet, welche ausserhalb des Wirkungsbereiches des Zonenplanes Siedlung liegen, sind im Zonenplan Landschaft bezeichnet und im Anhang F dieses Reglements aufgeführt.
- ² Für die schützens- und erhaltenswerten Bauten gilt Artikel 18 des Baureglements.

Artikel 38

Schützenswerte und erhaltenswerte Weidhäuser

- ^{1-2h} aufgehoben⁵

⁵ aufgehoben am 29. August 2005

Artikel 39

Historische Verkehrswege (IVS)

- ¹ Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten historischen Verkehrswege sind in Ihrer Zweckbestimmung, Linienführung und Wegsubstanz nach Möglichkeit zu erhalten. Massgebend ist der Beschrieb im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- ² Bei Massnahmen, welche über den Unterhalt hinausgehen, ist die Fachstelle IVS des Bundes beizuziehen.

Artikel 40

Historische Kulturgüter

- ¹ Die Relikte der Wetterhornbahn und der Marmorbruch sind wichtige Zeugen der Grindelwaldner Natur- und Kulturlandschaft.
- ² Die Relikte der Wetterhornbahn sind ungeschmälert zu erhalten und zu pflegen.
- ³ Der Marmorbruch darf durch andere Nutzungen nicht zerstört werden. Der Abbau von Marmor ist zulässig.

D Information

Artikel 41

Informationskonzept

- ¹ Durch eine aktive Informationspolitik fördert die Gemeinde das Verständnis der ortsansässigen Bevölkerung und der Gäste für die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere auf gut nutzbaren Flächen der Gemeinde. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist die Voraussetzung für den Reichtum an Natur- und Landschaftswerten von Grindelwald und hat für die Gemeinde hohe Priorität.
- ² Sie koordiniert die verschiedenen Informationsbemühungen innerhalb der Gemeinde.

E Schlussbestimmungen

Artikel 42

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Landschaftsreglements und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach der Strafbestimmung des Baugesetzes (Art. 50 ff BauG) vom Richter geahndet.

Artikel 43

Inkrafttreten

Der Zonenplan Landschaft und das Landschaftsreglement treten mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 14. Juni 1999 bis 12. Juli 1999
Publikation im Echo von Grindelwald vom 8. Juni 1999
Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom 8. Juni 1999
Vorprüfung vom 3. Februar 2000 bis 31. Januar 2001
Öffentliche Auflage vom 12. April 2001 bis 11. Mai 2001
Einspracheverhandlungen am 31. Mai 2001
Rechtsverwahrungen – Erledigte Einsprachen – Unerledigte Einsprachen 5
Beschluss durch den Gemeinderat am 10. April 2001
Änderung Anhang A am 04. Dezember 2015

Beschluss

Die Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2015 nahm dieses Reglement an.

Grindelwald, 04. Dezember 2015

GEMEINDERAT GRINDELWALD

Der Präsident

Der Sekretär


Emanuel Schläppi


Herbert Zurbrugg



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung



Anhang A – G

Landschaftsreglement

Gültig ab 04. Dezember 2015

Einwohnergemeinde

Grindelwald

Anhang A: Zonen für öffentliche Nutzung (ZöN) gemäss Artikel 6 LandR

ZöN Nr.	Bezeichnung Empfindlichkeitsstufe (ES)	1. 2. 3.	Zweckbestimmung der Zone Grundzüge der Überbauung und Gestaltung Verschiedene Bestimmungen
ZöN 1	ARA ES III	1. 2.	Abwasserreinigungsanlage Bestehend. Neubauten haben sich der bestehenden Überbauung anzupassen. Die Gebäudedimensionen richten sich nach den technischen Anforderungen.
ZöN 2	Schulhaus Burglauenen	1. 2.	Schulanlage Bestehend. Neu- und Erweiterungsbauten haben die baupolizeilichen Masse der W2 einzuhalten.
ZöN 3	Schulhaus Itramen ES II	1. 2.	Schulanlage Zivilschutzanlage (unterirdisch) Bestehend. Neu- und Erweiterungsbauten haben die baupolizeilichen Masse der W2 einzuhalten.
ZöN 3a	Winterparkplätze ES III	1. 2. 3.	Hauptnutzung Landwirtschaft, im übrigen temporärer Winterparkplatz Keine Bauten und befestigte Plätze, insgesamt max. 300 Pw-Abstellplätze auf den P&R West und Ost. Die Parkplätze sind auf Holzrosten oder gefrorenem Boden anzulegen und dürfen vom 15. November bis 30. März belegt werden. Die Parkplätze sind zu bewirtschaften. Die Zu- und Wegfahrt für die gesamte ZöN (P+R West und Ost) erfolgt über den bestehenden Strassenanschluss im Osten.
ZöN 4	Gletscherschlucht ES III	1. 2. 3.	Parkplatz Sport- und Freizeitnutzungen (Fussballplatz, Golfübungsanlage und dergleichen) Kulturelle Anlässe Für die Sport- und Freizeitnutzungen sowie die kulturellen Anlässen notwendige Infrastrukturbauten haben die baupolizeilichen Masse der W2 einzuhalten. Sie sind besonders gut ins Landschaftsbild einzupassen. Es ist ein Gestaltungskonzept auszuarbeiten.

Anhang B: Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) gemäss Artikel 12 LandR

ZSF Nr.	Bezeichnung Empfindlichkeitsstufe (ES)	1. 2. 3.	Zweckbestimmung der Zone Grundzüge der Überbauung und Gestaltung Verschiedene Bestimmungen
ZSF 1	Camping Weisse Spinne ES II	1. 2. 3.	Camping für Residenzplätze und Touristenplätze Hotel Die Flächen für Residenzplätze ist im Plan 1:2'000 dargestellt. In den übrigen Flächen sind lediglich Touristenplätze erlaubt. Notwendige Betriebseinrichtungen sind wenn möglich in bestehende Bauten zu integrieren. Ist dies nicht möglich, gelten für Bauten und Anlagen die baupolizeilichen Masse der W2. Für Neu- und Erweiterungsbauten im Zusammenhang mit der Hotelnutzung gelten die baupolizeilichen Masse der W2. Im übrigen gilt das Campingreglement der Gemeinde vom 30. Mai 1980. Auf den Flächen für Touristenplätze sind Terrainveränderungen verboten.
ZSF 2	Camping Aspen ES II	1. 2. 3.	Camping für Residenzplätze und Touristenplätze Hotel Parkplatz Die Flächen für Residenzplätze ist im Plan 1:2'000 dargestellt. In den übrigen Flächen sind lediglich Touristenplätze erlaubt, wobei die Teilfläche B erst benutzt werden darf, wenn die Teilfläche A zu $\frac{3}{4}$ belegt ist. Bei notwendigen Infrastrukturbauten für Skilift und Camping gelten die baupolizeilichen Masse der W2. Für Neu- und Erweiterungsbauten im Zusammenhang mit der Hotelnutzung gelten die baupolizeilichen Masse der W2. Für die Parkierung gilt das Parkplatzreglement vom 29. November 1991 sinngemäss. Im Übrigen gilt das Campingreglement der Gemeinde vom 30. Mai 1980. Auf den Flächen für Touristenplätze sind Terrainveränderungen verboten.

ZSF Nr.	Bezeichnung Empfindlichkeitsstufe (ES)	1. Zweckbestimmung der Zone 2. Grundzüge der Überbauung und Gestaltung 3. Verschiedene Bestimmungen
ZSF 3	Aspi	1. 9-Loch Golfanlage sowie Golf-Übungsanlage bestehend aus Driving Range, Pitching-Green, Putting-Green 2. Notwendige Betriebseinrichtungen sind wenn möglich in bestehende Bauten zu integrieren. Ist dies nicht möglich, gelten für Bauten und Anlagen die baupolizeilichen Masse der W2. Für die Parkierung gilt das Parkplatzreglement vom 29. November 1991 sinngemäss. Terrainveränderungen und die Anlage von Gestaltungselementen (Sitzgelegenheiten, Bäume, Sträucher, usw.) haben sich in die Landschaft so einzuordnen, dass sich eine gute Gesamtwirkung ergibt. Parkierungsflächen, Sitzplätze und interne Wege sind als versickerungsfähige Beläge auszugestalten. 3. Der Übergangsbereich zum Auengebiet hat auf die Anforderungen des Auenschutzes Rücksicht zu nehmen. In diesem Bereich ist auf Dünge- und Pestizideinsatz zu verzichten.

**Anhang C: Ablagerungs- und Materialentnahmestellen (MA)
gemäss Artikel 13 LandR**

MA Nr.	Bezeichnung	1. 2. 3.	Zweck der Zone Grundzüge der Überbauung und Gestaltung Verschiedene Bestimmungen
MA 1	Gletscherschlucht	1. 2.	Materialentnahme Materiallager Verarbeitung (Kieswerk, Betonwerk) Die Gebäude- und Anlagedimensionen richten sich nach den technischen Anforderungen. Auf ihre Einpassung in das Landschaftsbild ist besondere Rücksicht zu nehmen.
MA 2	Wetterluiwang	1. 2.	Materialentnahme Es sind keine Bauten und Anlagen erlaubt.
MA 3	Aspi	1. 2. 3.	Materialentnahme Verarbeitung (Kieswerk) Die Gebäude- und Anlagedimensionen richten sich nach den technischen Anforderungen. Auf ihre Einpassung in das Landschaftsbild ist besondere Rücksicht zu nehmen. Das Materiallager ist gegenüber der Strasse visuell durch Gehölze abzuschirmen.
MA 4	Gryth	1. 2. 3.	Materialentnahme Materiallager Verarbeitung (Kieswerk, Betonwerk, Belagswerk) Die Gebäude- und Anlagedimensionen richten sich nach den technischen Anforderungen. Auf ihre Einpassung in das Landschaftsbild ist besondere Rücksicht zu nehmen. Im Übergangsbereich zum Auengebiet ist auf die Anforderungen des Auenschutzes Rücksicht zu nehmen.

Anhang D: Zone mit Planungspflicht gemäss Artikel 14 LandR

ZPP Nr.	Bezeichnung Empfindlichkeitsstufe (ES)	1. Planungszweck 2. Art und Mass der Nutzung 3. Gestaltungsgrundsätze 4. Verschiedene Bestimmungen
ZPP 1	Hotel Wetterhorn	1. Erhalt des Hotels Wetterhorn mit teilweiser Umnutzung der vorhandenen Bauten, vergrössern des Parkplatzangebotes und Errichten einer Alpkäserei. 2. Zulässig sind touristische und gewerbliche Nutzungen, die mit der bestehenden Anlage in Zusammenhang stehen und deren Bestand unterstützen. Im Übrigen sind dem Planungszweck entsprechend Vorschriften für Bauten des Gastgewerbes gemäss Artikel 42 und 65 (W*) BauR anzuwenden. 3. Neue Bauten und Anlagen sowie Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen haben auf das erhaltenswerte Hotel Wetterhorn, die topografisch-naturräumlichen Gegebenheiten und die kulturhistorischen Objekte (historischer Weg / ehemalige Wetterhorn-Seilbahnstation) Rücksicht zu nehmen. 4. -

Anhang E: Moorlandschaften gemäss Artikel 20 LandR

1. Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung Bachsee (ML 390)

1. Struktureicher Landschaftsraum, Spezifische Schutzziele

¹ Der struktureiche Moorlandschaftsraum ist gekennzeichnet durch eine Mosaik von naturnahen Strukturen. Er steht unter dem Schutz der Gemeinde.

² Er dient der Bewahrung der Landschaft in ihrer besonderen Schönheit und dem Schutz und der Erhaltung der besonderen natürlichen Werte. Die natürliche Dynamik und die natürlichen Kreisläufe, das Werden, Bestehen und Vergehen von Pflanzen- und Tierbeständen sollen möglichst unbeeinflusst ablaufen können, gebietsweise im Einklang mit der traditionellen Alpwirtschaft.

³ Es sind darin alle Veränderungen untersagt, die dessen Schönheit und Charakter beeinträchtigen.

⁴ Die spezifischen Schutzziele für die Moorlandschaft Bachsee sind im Kantonalen Sachplan Moorlandschaften vom Januar 2001 verbindlich festgelegt.

2. Grenzverlauf

Der genaue Grenzverlauf gemäss Artikel 3 der Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 ist im Zonenplan Landschaft bezeichnet.

3. Bauten und Anlagen allgemein

¹ Für Bauten und Anlagen gilt Artikel 23d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 und Artikel 5, Absatz 2, Buchstabe d der Moorlandschaftsverordnung¹.

² Bei Bauten und Anlagen ist auf die Gestaltung, die Materialwahl und die Einpassung in die Landschaft besonderer Wert zu legen.

¹ Artikel 23d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966:

Die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen.

Unter Voraussetzung von Absatz 1 sind insbesondere zulässig:

- a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b. der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen;
- c. Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen;
- d. die für die Anwendung der Buchstaben a-c notwendigen Infrastrukturanlagen.

Artikel 5 Absatz 2 der Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996:

Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass:

- a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen;
- b. die Biotop nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} NHG, die sich innerhalb der Moorlandschaft befinden, bezeichnet werden;
- c. die nach Artikel 23d Absatz 2 NHG zulässige Gestaltung und Nutzung der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen;
- d. Bauten und Anlagen, die weder mit der Gestaltung und Nutzung nach Buchstabe c in Zusammenhang stehen, noch der Biotoppflege oder der Aufrechterhaltung der typischen Besiedlung dienen, nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzziele nicht widersprechen;
- e. die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzziele in Einklang stehen;
- f. dort, wo eine Wiederherstellung nach Artikel 25a NHG nicht möglich oder für die Erreichung der Schutzziele unverhältnismässig ist, angemessener Ersatz oder Ausgleich erfolgt, insbesondere durch die Schaffung, Vergrösserung oder Revitalisierung von Biotopen, die Aufwertung von für die Moorlandschaft charakteristischen Elementen und Strukturen, die Verbesserung der nachhaltigen moor- und moorlandschaftstypischen Nutzung oder Massnahmen des ökologischen Ausgleichs nach Artikel 15 NHV.

4. Bauten und Anlagen für die Wasserkraftnutzung

- ¹ Die bestehenden Bauten und Anlagen zur Wasserkraftnutzung können unterhalten, erneuert und ausgebaut werden.
- ² Die bestehenden Speicherseen dürfen vergrößert werden, wenn keine Biotop- und keine schützenswerten Elemente der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung betroffen sind und dadurch die Qualität des Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt wird

5. Terrainveränderungen, Materialentnahmen und Deponien

- ¹ Materialentnahmen und Deponien sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Materialentnahmen aus Schuttfeldern für Arbeiten innerhalb der Moorlandschaft. Die Entnahmestelle und -menge ist im Einzelfall in einem Bewilligungsverfahren festzulegen.
- ² Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn sie
 - ^a der Erhaltung der für die Moorlandschaft typischen Eigenheiten nicht widersprechen,
 - ^b dem Schutz oder der Wiederherstellung von Biotopen oder Teilen der Moorlandschaft dienen,
 - ^c oder im Zusammenhang mit den bestehenden Speicherseen stehen,
 - ^d oder zur Behebung von Gefahrenstellen an bestehenden Skipisten dienen,
 - ^e oder dem Wegbau dienen.

6. Wegnetz

- ¹ Das bestehende Wegnetz darf unterhalten und betrieben werden.
- ² Für Aus- und Neubauten gilt:
 - ^a sie dürfen Erhaltung der für die Moorlandschaft typischen Eigenheiten nicht widersprechen,
 - ^b Land- und Waldwirtschaftswege benötigen ein Erschliessungskonzept für die Moorlandschaft;
 - ^c Wanderwege müssen im Konzeptplan der Gemeinde Grindelwald vom März 2001 entsprechend bezeichnet sein.

7. Wintersportnutzung

- ¹ Die im Konzeptplan der Gemeinde Grindelwald vom März 2001 bezeichneten Winterwander- und Schlittelwege dürfen unterhalten und betrieben werden.
- ² Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Skipisten und Langlaufloipen dürfen unterhalten und betrieben werden.
- ³ Veränderungen am Skipisten- oder Langlaufloipennetz dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie der Aufwertung der für die Moorlandschaft charakteristischen Elemente und Strukturen dienen (Biotopschutz, Verminderung der Geländeingriffe usw.) und auf einer Gesamtplanung in der Moorlandschaft basieren.

8. Land- und waldwirtschaftliche Nutzung

- ¹ Die landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig, sofern sie den Schutzziele nicht widerspricht.
- ² Die waldwirtschaftliche Nutzung ist zulässig, sofern sie den Schutzziele nicht widerspricht. Einzelheiten regeln die von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigten Regionalen Waldpläne.

9. Schutz der Tier- und Pflanzenwelt

- ¹ Massnahmen zum Schutz und zum Unterhalt von Biotopen nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} NHG, welche im Zonenplan Landschaft nicht dargestellt sind, sind zusammen mit den Entschädigungen vertraglich zu regeln. Gleichzeitig sind die weiteren Massnahmen, welche die nachhaltige Nutzung der land- und waldwirtschaftlich genutzten Flächen unterstützen, zu bestimmen.

² Nutzungen und Aktivitäten, neue Bauten und Anlagen sowie Massnahmen zum Schutz und zum Unterhalt der Moorlandschaft haben auf die gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen.

10.Information

Durch eine geeignete Information weist die Gemeinde die ortsansässige Bevölkerung und die Gäste auf die Besonderheiten der Moorlandschaft mit ihren natur- und kultur-räumlichen Elementen und Strukturen hin. Falls nötig legt sie Verhaltensregeln fest.

2. Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung Grosse Scheidegg (ML 391)

1. Struktureicher Landschaftsraum, Spezifische Schutzziele

¹ Der strukturreiche Moorlandschaftsraum ist gekennzeichnet durch eine Mosaik von naturnahen Strukturen. Er steht unter dem Schutz der Gemeinde.

² Er dient der Bewahrung der Landschaft in ihrer besonderen Schönheit und dem Schutz und der Erhaltung der besonderen natürlichen Werte. Die natürliche Dynamik und die natürlichen Kreisläufe, das Werden, Bestehen und Vergehen von Pflanzen- und Tierbeständen sollen möglichst unbeeinflusst ablaufen können, gebietsweise im Einklang mit der traditionellen Alpwirtschaft.

³ Es sind darin alle Veränderungen untersagt, die dessen Schönheit und Charakter beeinträchtigen.

⁴ Die spezifischen Schutzziele für die Moorlandschaft Grosse Scheidegg sind im Kantonalen Sachplan Moorlandschaften vom Januar 2001 verbindlich festgelegt.

2. Grenzverlauf

Der genaue Grenzverlauf gemäss Artikel 3 der Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 ist Zonenplan Landschaft bezeichnet.

3. Bauten und Anlagen

¹ Für Bauten und Anlagen gilt Artikel 23d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 und Artikel 5, Absatz 2, Buchstabe d der Moorlandschaftsverordnung².

² Bestehende Bauten und Anlagen können erhalten und erneuert werden. Eine Zweckentfremdung ist nicht zulässig.

³ Neue Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie

^a sich an die Gruppensiedlung Scheidegg Oberläger oder das Hotel Scheidegg anfügen,

^b oder bestehende Bauten in der Streusiedlung ersetzen,

^c oder für die Alpwirtschaft notwendig sind.

⁴ Bei Bauten und Anlagen ist auf die Gestaltung, die Materialwahl und die Einpassung in die Landschaft besonderer Wert zu legen.

¹ Artikel 23d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966:

Die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen.

Unter Voraussetzung von Absatz 1 sind insbesondere zulässig:

- a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b. der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen;
- c. Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen;
- d. die für die Anwendung der Buchstaben a-c notwendigen Infrastrukturanlagen.

Artikel 5 Absatz 2 der Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996:

Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass:

- a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen;
- b. die Biotope nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} NHG, die sich innerhalb der Moorlandschaft befinden, bezeichnet werden;
- c. die nach Artikel 23d Absatz 2 NHG zulässige Gestaltung und Nutzung der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen;
- d. Bauten und Anlagen, die weder mit der Gestaltung und Nutzung nach Buchstabe c in Zusammenhang stehen, noch der Biotoppflege oder der Aufrechterhaltung der typischen Besiedlung dienen, nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzziele nicht widersprechen;
- e. die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzziele in Einklang stehen;

4. Terrainveränderungen, Materialentnahmen und Deponien

- ¹ Materialentnahmen und Deponien sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Materialentnahmen aus Schuttfeldern für Arbeiten innerhalb der Moorlandschaft. Die Entnahmestelle und -menge ist im Einzelfall in einem Bewilligungsverfahren festzulegen.
- ² Terrainveränderungen sind nur zulässig wenn sie
 - ^a der Erhaltung der für die Moorlandschaft typischen Eigenheiten nicht widersprechen,
 - ^b dem Schutz oder der Wiederherstellung von Biotopen oder Teilen der Moorlandschaft,
 - ^c oder dem Strassen- und Wegbau dienen.

5. Strassen- und Wegnetz

- ¹ Das bestehende Weg- und Strassennetz darf unterhalten und betrieben werden.
- ² Für Aus- und Neubauten gilt:
 - ^a sie dürfen Erhaltung der für die Moorlandschaft typischen Eigenheiten nicht widersprechen,
 - ^b Land- und Waldwirtschaftswege benötigen ein Erschliessungskonzept für die Moorlandschaft;
 - ^c Wanderwege müssen im Konzeptplan der Gemeinde Grindelwald vom März 2001 entsprechend bezeichnet sein.

6. Wintersportnutzung

- ¹ Die im Konzeptplan der Gemeinde Grindelwald vom März 2001 bezeichneten Winterwander- und Schlittelwege dürfen unterhalten und betrieben werden.
- ² Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Skipisten und Langlaufloipen dürfen unterhalten und betrieben werden.
- ³ Veränderungen am Skipisten- oder Langlaufloipennetz dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie der Aufwertung der für die Moorlandschaft charakteristischen Elemente und Strukturen dienen (Biotopschutz, Verminderung der Geländeingriffe usw.) und auf einer Gesamtplanung in der Moorlandschaft basieren.

7. Land- und waldwirtschaftliche Nutzung

- ¹ Die landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig, sofern sie den Schutzzielen nicht widerspricht.
- ² Die waldwirtschaftliche Nutzung ist zulässig, sofern sie den Schutzzielen nicht widerspricht. Einzelheiten regeln die von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigten Regionalen Waldpläne.

8. Schutz der Tier- und Pflanzenwelt

- ¹ Massnahmen zum Schutz und zum Unterhalt von Biotopen nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} NHG, welche im Zonenplan Landschaft nicht dargestellt sind, sind zusammen mit den Entschädigungen vertraglich zu regeln. Gleichzeitig sind die weiteren Massnahmen, welche die nachhaltige Nutzung der land- und waldwirtschaftlich genutzten Flächen unterstützen, zu bestimmen.
- ² Nutzungen und Aktivitäten, neue Bauten und Anlagen sowie Massnahmen zum Schutz und zum Unterhalt der Moorlandschaft haben auf die gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen.

f. dort, wo eine Wiederherstellung nach Artikel 25a NHG nicht möglich oder für die Erreichung der Schutzziele unverhältnismässig ist, angemessener Ersatz oder Ausgleich erfolgt, insbesondere durch die Schaffung, Vergrösserung oder Revitalisierung von Biotopen, die Aufwertung von für die Moorlandschaft charakteristischen Elementen und Strukturen, die Verbesserung der nachhaltigen moor- und moorlandschaftstypischen Nutzung oder Massnahmen des ökologischen Ausgleichs nach Artikel 15 NHV.

9. Information

Durch eine geeignete Information weist die Gemeinde die ortsansässige Bevölkerung und die Gäste auf die Besonderheiten der Moorlandschaft mit ihren natur- und kultur-räumlichen Elementen und Strukturen hin. Falls nötig legt sie Verhaltensregeln fest.

3. Moorlandschaften von kommunaler Bedeutung Grindel und Bachläger

1. Zweck der kommunalen Moorlandschaften

- ¹ Die Moorlandschaft von kommunaler Bedeutung Grindel bildet den Übergang zwischen dem touristisch intensiv genutzten Firstgebiet und der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Grosse Scheidegg.
- ² Die Moorlandschaft von kommunaler Bedeutung Bachläger bildet den traditionellen Bewirtschaftungsstützpunkt für die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Bachsee.

2. Grenzverlauf

Der genaue Grenzverlauf ist im Zonenplan Landschaft bezeichnet.

3. Bauten und Anlagen

- ¹ Bestehende Bauten und Anlagen können erhalten und erneuert werden. Eine Zweckentfremdung ist nicht zulässig.
- ² Neue Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie
 - ^a sich an die Gruppensiedlungen Bachläger oder Grindel Oberläger anfügen,
 - ^b oder bestehende Bauten und Anlagen in der Streusiedlung ersetzen
 - ^c oder für die Alpwirtschaft notwendig sind.
- ³ Folgende touristischen Transportanlagen mit den notwendigen Infrastrukturanlagen sind zulässig:
 - ^a Bachläger - First;
 - ^b Howald / Rossboden - Chiemattenhubla;
 - ^c Howald / Rossboden - oberes Scheideggsbort.
- ⁴ Bei Bauten und Anlagen ist auf die Gestaltung, die Materialwahl und die Einpassung in die Landschaft besonderer Wert zu legen.

4. Terrainveränderungen, Materialentnahmen und Deponien

- ¹ Materialentnahmen und Deponien sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Materialentnahmen aus Schuttfeldern für Arbeiten innerhalb der kommunalen Moorlandschaften. Die Entnahmestelle und -menge ist im Einzelfall in einem Bewilligungsverfahren festzulegen.
- ² Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn sie
 - ^a dem Schutz oder der Wiederherstellung von Biotopen oder Teilen der Moorlandschaften;
 - ^b dem Wegbau;
 - ^c oder der Erstellung einer touristischen Transportanlage dienen.

5. Wegnetz

- ¹ Das bestehende Wegnetz darf unterhalten und betrieben werden.
- ² Für Aus- und Neubauten gilt:
 - ^a Land- und Waldwirtschaftswege benötigen ein Erschliessungskonzept für die jeweilige kommunale Moorlandschaft;
 - ^b Wanderwege müssen im Konzeptplan der Gemeinde Grindelwald vom März 2001 entsprechend bezeichnet sein.

6. Wintersportnutzung

- ¹ Die im Konzeptplan der Gemeinde Grindelwald vom März 2001 bezeichneten Winterwander- und Schlittelwege dürfen unterhalten und betrieben werden.
- ² Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Skipisten und Langlaufloipen dürfen unterhalten und betrieben werden.

- ³ Veränderungen am Skipisten- oder Langlaufloipennetz dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie:
- ^a der Aufwertung der für die Moorlandschaft charakteristischen Elemente und Strukturen dienen (Biotopschutz, Verminderung der Geländeingriffe usw.);
- ^b und auf einer Gesamtplanung in der betreffenden Moorlandschaft basieren.

7. Land- und waldwirtschaftliche Nutzung

- ¹ Die landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig, sofern sie den Schutzzielen nicht widerspricht.
- ² Die waldwirtschaftliche Nutzung ist zulässig, sofern sie den Schutzzielen nicht widerspricht. Einzelheiten regeln die von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigten Regionalen Waldpläne.

8. Schutz der Tier- und Pflanzenwelt

- ¹ Massnahmen zum Schutz und zum Unterhalt von Biotopen nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} NHG, welche im Zonenplan Landschaft nicht dargestellt sind, sind zusammen mit den Entschädigungen vertraglich zu regeln. Gleichzeitig sind die weiteren Massnahmen, welche die nachhaltige Nutzung der land- und waldwirtschaftlich genutzten Flächen unterstützen, zu bestimmen.
- ² Nutzungen und Aktivitäten, neue Bauten und Anlagen sowie Massnahmen zum Schutz und zum Unterhalt haben auf die gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen.

9. Information

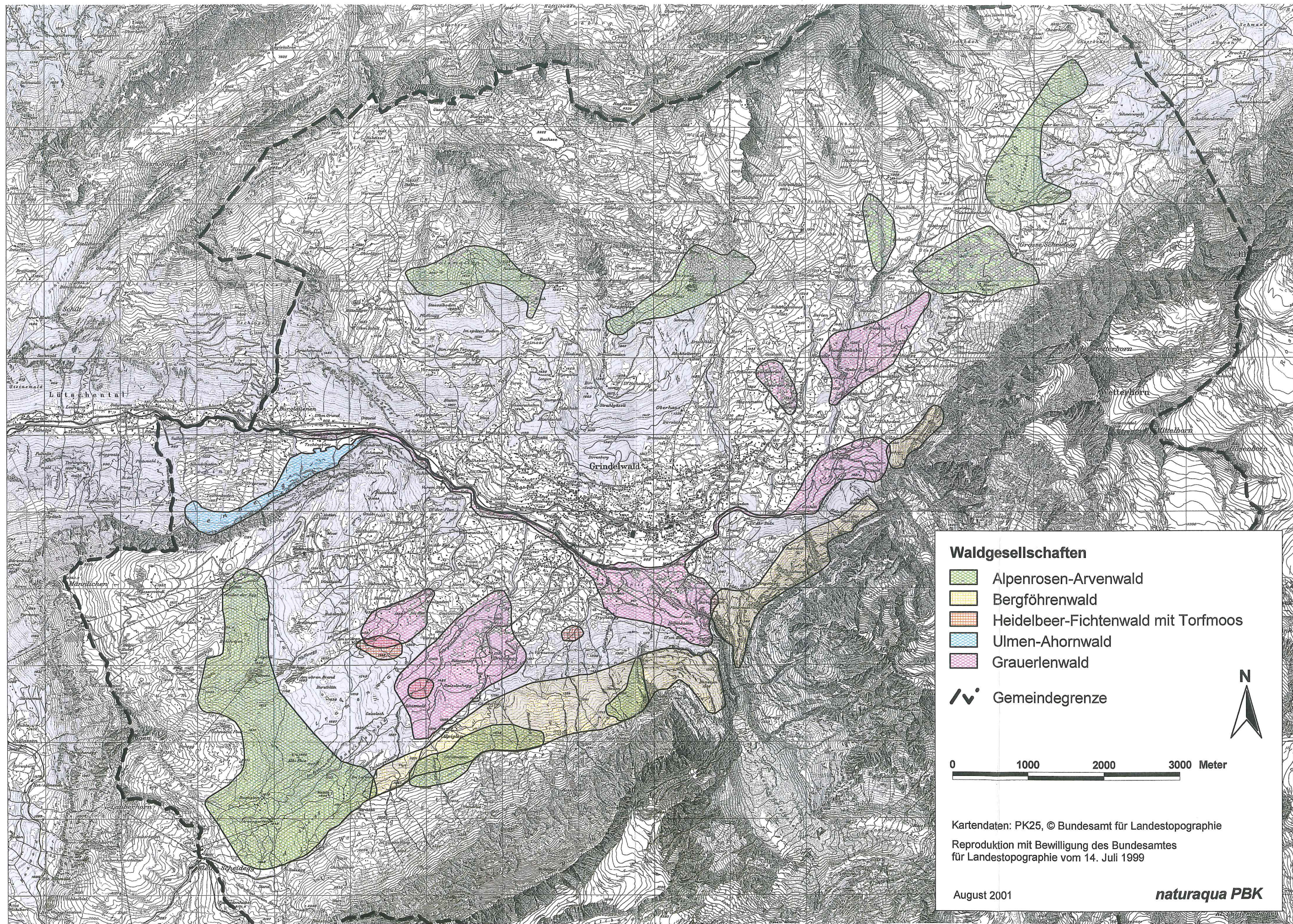
Durch eine geeignete Information weist die Gemeinde die ortsansässige Bevölkerung und die Gäste auf die Besonderheiten der kommunalen Moorlandschaften mit ihren natur- und kulturräumlichen Elementen und Strukturen hin. Falls nötig legt sie Verhaltensregeln fest.

**Anhang F: Liste der schützens- und erhaltenswerte Bauten
gemäss Artikel 37 LandR**

Listen Nr.	Gebäude Nr.	Parzelle Nr.	Ortsbezeichnung Hausnahme	Einstufung
			Burglaenen	
59	903	2132	Hübeli	e
60	902 B	1322 / 2886	Im Loch	e
61	870	3030	Auf dem Grund	e
			Itramen	
62	138	2996	Hofstatt	e
63	134	1953	An der Egg	e
64	187	1180	Im Steinen	e
65	160	2391	Lehn	e
66	164	1641	Lehn	s
			Kreuzweg / Hubel	
67	1363 1363 B	2720	Hubel Ofenhaus	s
			Mühlebach	
53	1841	525	Mühlmatte	s

Anhang G: Besondere Waldgesellschaften gemäss Artikel 35 LandR

Plan 1:50'000



Waldgesellschaften

-  Alpenrosen-Arvenwald
-  Bergföhrenwald
-  Heidelbeer-Fichtenwald mit Torfmoos
-  Ulmen-Ahornwald
-  Grauerlenwald

 Gemeindegrenze



0 1000 2000 3000 Meter

Kartendaten: PK25, © Bundesamt für Landestopographie
Reproduktion mit Bewilligung des Bundesamtes
für Landestopographie vom 14. Juli 1999

August 2001

naturaqua PBK